

RS Lvwg 2019/7/12 VGW- 242/002/RP12/6323/2019

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.07.2019

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

12.07.2019

Index

L92009 Sozialhilfe Grundsicherung Mindestsicherung Wien

Norm

WMG §1 Abs3

WMG §3

WMG §14 Abs1

WMG §15

WMG §21

Rechtssatz

Nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut des § 14 Abs. 1 WMG sind auch Selbständige, deren Bedarf im Sinn von § 3 leg. cit. durch Einnahmen aus der selbständigen Erwerbstätigkeit und durch das verwertbare Vermögen nicht gedeckt ist, und die daher Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung in Anspruch nehmen, verpflichtet, ihre Arbeitskraft – in objektiver Hinsicht – so gut wie möglich einzusetzen. Sie haben daher – gegebenenfalls eine andere, auch unselbständige – Arbeitsmöglichkeit zu ergreifen und an arbeitsintegrativen Maßnahmen mitzuwirken (vgl. VwGH 25.5.2016, 2015/10/0115, welche auch in der derzeit gültigen Fassung des WMG von Relevanz ist).

Schlagworte

Leistungszuerkennung; Einsatz der Arbeitskraft; Anmeldung beim AMS; zumutbare Beschäftigung; selbständige Beschäftigung; unselbständige Beschäftigung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LWGWGI:2019:VGW.242.002.RP12.6323.2019

Zuletzt aktualisiert am

14.08.2019

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at